

Rechtsfragen zu Pauschal- und Flugreisen in Zeiten der Corona-Krise

Von Prof. Dr. Ansgar Staudinger und Rudi Ruks¹, Universität Bielefeld

I. Einleitung

Der Beitrag befasst sich mit den rechtlichen Problemen und Auswirkungen der aktuellen Pandemie auf das Pauschalreise- sowie Luftverkehrsrecht. Die erörterten Fragestellungen gehen dabei teilweise auf Anfragen aus der Praxis zurück und geben einen Überblick zu den derzeit wichtigen Problemfeldern.

II. Rechte bei Pauschalreisen

Die §§ 651a ff. BGB finden Anwendung auf die Pauschalreise, also eine Gesamtheit aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Leistungen zum Zweck derselben Reise (§ 651a Abs. 2 S. 1 BGB).² Exemplarisch hierfür sind etwa Reisepakete mit Hotelunterkunft und Flugbeförderung oder auch Kreuzfahrten³. Dabei kommt es nicht auf eine private Veranlassung an. Denn selbst Geschäftsreisen sind von §§ 651a ff. BGB erfasst, was sich insbesondere aus dem Umkehrschluss zu § 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB ergibt.⁴ Bei bloßen Einzelleistungen wie der ausschließlichen Buchung einer Ferienwohnung oder eines Hotelzimmers fehlt es demgegenüber an einer Gesamtheit verschiedenartiger Elemente, sodass keine Pauschalreise i. S. d. § 651a Abs. 2 S. 1 BGB vorliegt. Im Lichte des eindeutigen gesetzgeberischen Willens⁵ verbietet sich in diesem Kontext eine Analogie⁶ zu den §§ 651a ff. BGB.⁷ Vielmehr unterliegen solche Verhältnisse werk-⁸ oder mietvertragsrechtlichen⁹ Regelungen.

1. Rücktritt vor Reisebeginn

a) „Stornierungsrecht“ des Kunden

Bis zum Beginn¹⁰ der Pauschalreise dürfen die Buchenden nach Maßgabe des § 651 h Abs. 1 BGB vom Vertrag zurücktreten. Alternativ können die Reisenden von ihrem Kündigungsrecht nach § 651 l Abs. 1 BGB Gebrauch machen,¹¹ welches im Lichte der sog. Einheitslösung¹² ab dem Vertragsschluss Platz greift. Gemäß § 651 h Abs. 1 S. 1 BGB darf der Kunde jedenfalls bis zum Antritt der Reise zurücktreten, ohne hierfür einen Grund anführen zu müssen. Um im Gegenzug den Interessen des Veranstalters ausreichend Rechnung zu tragen, steht ihm im Grundsatz laut § 651 h Abs. 1 S. 3 BGB ein Entschädigungsanspruch („Stornogebühren“) zu.

Der BGH wendete die frühere Sonderregelung des § 651 j Abs. 1 BGB a. F. gleichermaßen an, wenn lediglich die Anreise aufgrund von „höherer Gewalt“ nicht möglich war, selbst wenn sie nicht zu den vertraglich geschuldeten Leistungen aus dem Pauschalreisepaket zählte.¹³ Die Judikatur lässt sich nicht auf die Regelung des § 651 h BGB übertragen.¹⁴ Denn § 651 h Abs. 3 S. 1 BGB stellt bei den außergewöhnlichen Umständen auf die Betroffenheit der Reisedurchführung oder der vertraglich geschuldeten Beförderung, mithin Elemente des Paketes ab. Hingegen soll weder diese Norm noch das europäische Vorbild in Art. 12 Abs. 1, 2 Pauschalreise-RL¹⁵ die Konstellation erfassen, dass neben die Pauschalreise eine separat gebuchte, einzelne Leistung tritt und beides zu einer Einheit „verklammert“ wird. Solche Fallgestaltungen sind vom Sekundärrechtsakt nicht erfasst.¹⁶ Mithin kann der Kunde nicht von seiner Pauschalreise wie etwa einer Kreuzfahrt entschädigungsfrei nach § 651 h Abs. 1, 3 BGB zurücktreten, wenn nur seine getrennt gebuchte bzw. selbst organisierte Anreise beeinträchtigt ist, nicht jedoch die Leistung des Veranstalters.

b) „Stornogebühren“ und außergewöhnliche Umstände

Eine Ausnahme von der möglichen Entschädigungsforderung regelt § 651 h Abs. 3 S. 1 BGB. Demnach steht dem Veranstalter eine solche Zahlung nicht zu, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, welche die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Derartige Umstände liegen laut § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB dann vor, wenn sie nicht der Kontrolle der jeweiligen Partei unterworfen sind und sich ihre Folgen trotz zumutbarer Vorkehrungen nicht hätten vermeiden lassen.¹⁷ Sind solche Ereignisse anzunehmen, muss der Kunde also keine „Stornogebühren“ entrichten und kann vom Veranstalter den geleisteten (Teil-)Reisepreis erstattet verlangen.

Ob die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Corona-Krise außergewöhnliche Umstände darstellen, wird teilweise pauschal bejaht¹⁸. Eine allgemeingültige Antwort erscheint jedoch angesichts der vielfältigen Fallgestaltungen und insbesondere des unterschiedlichen Zeitpunkts eines Rücktrittsbegehrens nahezu ausgeschlossen.¹⁹ Vorauszuschicken ist zunächst, dass es im Rahmen von § 651 h Abs. 3 BGB auf eine Prognoseentscheidung sowie darauf ankommt, ob die konkrete Reise aus einer ex-ante-Betrachtung erheblich beeinträchtigt sein wird.²⁰ Demzufolge lässt sich also etwa im März/April 2020 noch keine Einschätzung für eine im Herbst oder Winter 2020 stattfindende Pauschalreise sowie die Betroffenheit des Zielgebiets durch die Verbreitung einer Pandemie abgeben. Das gilt gerade in Bezug auf die dynamische Entwicklung hinsichtlich der Inlands- wie Auslandsreisen. Erklärt der Kunde dann „vorschnell“ den Rücktritt, hat der Veranstalter einen Entschädigungsanspruch nach § 651 h Abs. 3 BGB.²¹ Der Buchende trägt also die Gefahr dafür, dass er seine Prognose im Streitfall nicht hinreichend darlegen kann.²² Spätere Ereignisse können die ex-ante-Beurteilung nicht nachträglich ändern.²³

Bei aktuell betroffenen Reisen kommt es deshalb maßgeblich auf den jeweiligen Zeitpunkt und die Einzelfallumstände an. Kann das Arrangement vertragsgemäß durchgeführt werden, tritt der Buchende aber lediglich wegen Unwohl- und Angstgefühlen von der Reise zurück, rechtfertigt dies nicht den Wegfall der Entschädigungspflicht.²⁴ In derartigen Konstellation mangelt es an den gemäß § 651 h Abs. 3 S. 1 BGB erforderlichen außergewöhnlichen Umständen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Pauschalreise führen. Gleiches gilt, wenn der Reisende vor dem Beginn des Urlaubs infiziert bzw. erkrankt ist und nicht verreisen kann²⁵ oder er fürchtet, sich nach der Rückkehr aus dem ausländischen Zielgebiet in vorsorgliche Quarantäne begeben zu müssen. Bei derartigen Ereignissen handelt es sich um Beweggründe, die keinen Einfluss auf die gebuchte Reise haben und deshalb nicht unter § 651 h Abs. 3 S. 1 BGB zu subsumieren sind. Diese Sonderregelung stellt nämlich eine Ausnahme zu § 651 h Abs. 1 S. 3 BGB dar und ist restriktiv auszulegen. (...)

¹ Der Autor *Staudinger* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht sowie Direktor der Forschungsstelle für Reiserecht an der Universität Bielefeld. Der Autor *Ruks* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an diesem Lehrstuhl.